



I.

An die
BA-Geschäftsstelle Mitte
BA 2 – Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt
Herr Benoît Blaser
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KVR-III/122/Pa/Rauchverbot in
Shisha-Bars

03.11.2021

Anfrage an die Verwaltung

hier: Rauchverbot in Shisha-Bars

Anfrage Nr. 20-26 / B 03106 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt am 12.10.2021

Sehr geehrter Herr Blaser,

im Rahmen der Sitzung des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirks (Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt) am 12.10.2021 wurde die Anfrage der CSU-Fraktion betreffend das Rauchverbot in Shisha-Bars mehrheitlich beschlossen.

Die gestellten Fragen möchten wir wie folgt beantworten:

1. Wird das Tabak-Rauchverbot durch die Verwaltung kontrolliert?

Die Bezirksinspektion Mitte führt in regelmäßigen Abständen unangekündigte Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen des Gesundheitsschutzgesetzes durch und wird dabei häufig durch die Einsatzkräfte der Polizeiinspektion 14 (PI 14) und des kommunalen Außendienstes des Kreisverwaltungsreferates (KAD) unterstützt.

2. Wie geht man mit Verstößen um?

Sofern im Rahmen der Kontrollen Erstverstöße festgestellt werden, so erfolgt eine ausführliche mündliche und schriftliche Belehrung der vor Ort verantwortlichen Personen und der Betreiber*innen von Shisha-Bars. Werden nach erfolgten Belehrungen weiterhin Verstöße gegen das Gesundheitsschutzgesetz festgestellt, so werden unverzüglich entsprechende

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Betreiber*innen eingeleitet, da insofern von Vorsatz ausgegangen werden muss. Zudem wird ein Verwaltungsverfahren zum Erlass eines zwangsgeldbewehrten Anordnungs- bzw. Auflagenbescheides eröffnet, um die Gewerbetreibenden zu rechtskonformem Verhalten zu bewegen. Im Falle von anhaltenden Verstößen gegen das Tabak-Rauchverbot in Innenräumen der Gaststättenbetriebe erfolgt entweder eine Mitteilung an die Abteilung Gewerbeüberwachung (KVR-III/22) mit der Bitte um Prüfung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens bei erlaubnisfreien Gaststätten oder die Bezirksinspektion prüft einen möglichen Widerruf der erteilten Gaststättenerlaubnis aufgrund anzunehmender Unzuverlässigkeit der Betreiber*in.

3. Wie viele Verstöße sind seit 2019 bekannt und als Ordnungswidrigkeit sanktioniert worden?

Im Jahr 2019 wurden durch flächendeckende Kontrollen sämtlicher Shisha-Bars insgesamt 18 Verstöße festgestellt. Da bereits im Vorfeld Belehrungen erfolgt sind, wurde hier in allen Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, das zum überwiegenden Teil zum Erlass eines Bußgeldbescheides führte.

Die Kontrolldichte und die verhängten Bußgelder – zusammen mit zum Teil ebenfalls festgesetzten Zwangsgeldern in empfindlicher Höhe – sorgten dafür, dass in den Jahren 2020 und 2021 bisher keine Verstöße gegen das Gesundheitsschutzgesetz festgestellt werden mussten. Hierbei sind natürlich auch die coronabedingten zeitweisen Betriebsschließungen zu berücksichtigen.

4. Wird in Innenräumen von Shisha-Bars das Tabak-Rauchverbot eingehalten?

Wie oben dargestellt sorgten die regelmäßigen Kontrollen in Shisha-Bars dafür, dass derzeit keine Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt sind. Natürlich besteht stets die Möglichkeit, dass sich einzelne Gewerbetreibende über die Regelungen des Gesundheitsschutzgesetz hinwegsetzen und unerlaubt Tabak zum Konsum in Innenräumen anbieten. Deshalb werden seitens der BI Mitte, der PI 14 und des KAD auch weiterhin unangekündigt Kontrollen von Shisha-Bars stattfinden und Verstöße konsequent geahndet.

Wir hoffen, dass wir Ihre Fragen umfassend beantworten konnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.